

11/SN-387/ME



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1011 Wien

ZAHL
0/1-820/81-1999

DATUM
21.5.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaler

BETREFF
Entwurf eines Bankenaufsichtsbehördengesetzes
Bezug: Do ZI 23 1009/11-V/14/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Der Gesetzentwurf beinhaltet ua die Einsetzung der Oesterreichischen Nationalbank als neue Bankenaufsichtsbehörde an Stelle des Bundesministers für Finanzen und sieht im Zusammenhang auch vor, dass die Aufsichtskosten, die bisher ausschließlich vom Bund zu tragen waren, nunmehr zunächst zur Gänze von der Oesterreichischen Nationalbank zu bestreiten sind. Sodann müssen die Kosten zu je einem Drittel durch den Bund und die beaufsichtigten Kreditinstitute erstattet werden. Bezüglich des Aufsichtspersonals, das bislang beim Bundesministerium für Finanzen die einschlägigen Agenden besorgte, beinhaltet der Entwurf die gesetzlich angeordnete Zuweisung des pragmatisierten Personals zur dauernden Dienstleistung an die Nationalbank sowie die Übernahme der überwiegend mit Bankenaufsichtsaufgaben betrauten Vertragsbediensteten bzw der bis Ende 2005 den Austritt aus dem Bundesdienst erklärenden Beamten mit allen bisher erworbenen Rechten. Hierbei handelt es sich um rund 30 bis 35 Personen, woraus ohne Einberechnung der Pensions- und Abfertigungskomponente rund 15 bis 17,5 Mio S jährlich an reinen Personalerfordernissen zu veranschlagen sind. Weiters wird eine Verpflichtung der Nationalbank zur Schad- und Klagloshaltung des Bundes bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz samt gleichzeitiger Einschränkung der Regressmöglichkeiten gegenüber ihren Organen auf Vorsatz (!!) statuiert (§ 79 Abs 3 und 4).

Diese beabsichtigten Maßnahmen berühren die Finanzinteressen des Landes Salzburg in zweifacher Weise mittelbar:

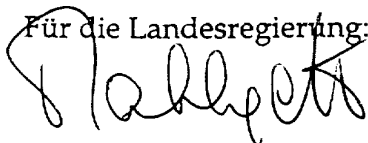
- Die aus der stärkeren finanziellen Belastung der Oesterreichischen Nationalbank resultierende Gewinneinbuße schmälert das Körperschaftsaufkommen, an dem die Länder auf Grund des seit 1998 wirksamen einheitlichen Verteilungsschlüssels bei einkommensbezogenen Abgaben zu 16,511 % partizipieren.
- Die den Kreditinstituten auferlegte Mitfinanzierung der Bankenaufsicht führt entweder zu einer Überwälzung der Zusatzbelastung an die Kunden oder, falls die Überwälzung auf Grund der Marktbedingungen nicht verwirklichtbar ist, zu einer anteiligen Verschlechterung der Geschäftsergebnisse der Kreditinstitute. Ersteres kann sich erhöhend auf die Ausleihungskonditionen des Landes auswirken, Letzteres schlägt nicht zuletzt zu Lasten der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG zu Buche, wodurch vor allem die Chancen des Landes, eine entsprechend hohe Gewinnausschüttung im Wege der Landes-Holding aus deren 51 %-Beteiligung an der genannten AG zu erhalten, gemindert würden.

So sehr die Bedeutung einer effektiven Bankaufsicht auch zu unterstreichen ist, so sehr ist die Erforderlichkeit einer ganz erheblichen Kostenüberwälzung zum Nachteil der Oesterreichischen Nationalbank bzw der beaufsichtigten Kreditinstitute in Frage zu stellen. Weiters sollte in Zeiten geforderter Sparsamkeit eine erhöhte Effektivität nicht primär durch verstärkte Aufsicht, sondern in erster Linie durch eine verbesserte Wirtschaftlichkeit erzielt werden.

Zusammenfassend wird dringend angeregt, die Neustrukturierung der Bankenaufsichtsbehörde so zu gestalten, dass finanzielle Nachteile zu Lasten der Länder möglichst hintangehalten werden. Im Zusammenhang ist festzuhalten, dass weitere, sachlich durchaus verständliche Regelungen des Gesetzesvorhabens ohnehin erhöhte Aufwendungen für die Kreditinstitute mit entsprechenden Folgewirkungen auf ihre Kunden, ihre Eigentümer und/oder ihr Abgabenaufkommen bedingen werden (zB Kostenüberwälzung auf Grund wesentlich verschärfter Anforderungen an Bankprüfer; Kostentragung der von Aufsichtsorganen neuerdings möglichen Beauftragungen von Wirtschaftsprüfern).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor